

234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969,
betreffend ein Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten
die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen
Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll ein einschlägiges Gesetz aus dem Jahre 1954 ersetzt werden. Dabei werden die seit 15 Jahren unverändert gebliebenen Kostenersätze entsprechend erhöht; die Bauschbeträge werden gegenüber dem Bundesgesetz vom 24.2.1954 um 100 % erhöht; bei der perzentuellen Festsetzung der Kosten bleibt das Perzentausmaß unverändert. Auch eine Verordnungsermächtigung auf Festsetzung von Bauschbeträgen wird aus verfassungsrechtlichen Gründen beseitigt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juni 1969

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann